

1. Präventionsgesetz¹

Das Präventionsgesetz wurde am 30.09.2009 vom Bundesrat verabschiedet. Geplant war, dass es 2010 im Parlament diskutiert wird. Aufgrund wichtigerer Geschäfte, musste die dafür zuständige Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit die Behandlung des Präventionsgesetzes immer wieder verschieben. Frühestens im Juni 2011 kann das Präventionsgesetz publiziert werden. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Im folgenden Abschnitt ein paar Auszüge aus dem Gesetzesentwurf, die sehr zu denken geben. Die Liste könnte bestimmt noch ergänzt werden...

Gesundheitsförderung in den Schulen

Art. 11 Massnahmen in den Kantonen

3 Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung Zugang zu zielgruppenspezifischen Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsangeboten hat. **Namentlich ermöglichen sie Schülerinnen und Schülern Zugang zu Schulgesundheitsdiensten und sorgen für eine Verbesserung von deren Gesundheitskompetenz.**

Mit diesem Artikel verschafft sich das BAG Zugang zu den Schulen über die Kantone. Für diese Art der Gesundheitsförderung braucht es keinen Lehrplan mehr. Hier kann über die Stimme des Volkes hinweg jede Art der Gesundheitsförderung durchgesetzt werden. Die Richtung ist durch das NPHS und das Grundlagenpapier bereits vorgegeben.

Schaffung des Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung

Art. 21 Rechtsform

1 Das Institut ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit

Art. 23 Zusammenarbeit

3 Es nimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Departementen **Einsatz in internationalen Fachorganisationen**, die im Bereich Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung tätig sind.

Art. 37 Internationale Zusammenarbeit

1 Das Institut und die zuständigen Bundesstellen **arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.**

2 Der Bundesrat fördert die **Teilnahme** der Kantone und der im Bereich Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung tätigen Organisationen **an internationalen Programmen.**

3 Er kann in eigener Zuständigkeit **völkerrechtliche Verträge abschliessen über:**

a. die **gegenseitige Information** über die Verbreitung übertragbarer, stark verbreiteter und bösartiger Krankheiten und über Massnahmen der Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung;

b. den **Austausch statistischer Daten**, die im Rahmen dieses Gesetzes erhoben werden.

Daten

Art. 17 Gesundheitsstatistik

3 Die in der Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung tätigen Institutionen sowie die Organe der Sozialversicherungen und deren Leistungserbringer stellen dem Bund und den Kantonen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung.

¹ www.bag.admin.ch/hiv_aids/05464/05465/index.html?lang=de

Art. 18 *Diagnoseregister*

1 Der Bund kann zum Zweck einer gesamtschweizerischen Statistik die Vereinheitlichung und die Qualität der Daten fördern, die für die Diagnoseregister erhoben werden.

2 Er kann die **zentrale Auswertung der Daten** unterstützen.

2. Epidemiegesetz²

Das Epidemiegesetz wurde am 3. Dezember 2010 vom Bundesrat verabschiedet und soll im 2011 in den Räten diskutiert werden. In Kraft treten soll es 2013.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im folgenden Abschnitt ein paar Auszüge aus dem Gesetzesentwurf, die sehr zu denken geben. Die Liste könnte bestimmt noch ergänzt werden...

Zugang zu den Schulen

Art. 19

2 Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

...

c. Er kann Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens verpflichten, Informationen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und Beratungen zu deren Verhütung und Bekämpfung anzubieten.

Unterwerfung unter die WHO/ internationale Zusammenarbeit

Art. 6 *Besondere Lage*

1 Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

...

b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

...

Art. 80 *Internationale Zusammenarbeit*

1 Der Bundesrat kann **völkerrechtliche Vereinbarungen** abschliessen über:

a. den **Austausch von Daten**, die der epidemiologischen Überwachung dienen;

...

2 Die zuständigen Bundesstellen arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

3 Das BAG übernimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005. Insbesondere meldet es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

Impfobligatorium

Art. 6 *Besondere Lage*

2 Der Bundesrat kann in Absprache mit den Kantonen folgende Massnahmen anordnen:

² www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de

...

d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

Art. 22 *Obligatorische Impfungen*

Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

Notmassnahmen anordnen

Art. 6 *Besondere Lage*

2 *Der Bundesrat kann in Absprache mit den Kantonen folgende Massnahmen **anordnen**:*

a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;

b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;

*c. **Ärztinnen, Ärzte** und weitere Gesundheitsfachpersonen **verpflichten**, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;*

*d. **Impfungen** bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für **obligatorisch** erklären.*

Art. 7 *Ausserordentliche Lage*

*Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen **anordnen**.*

Art. 40

1 *Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander.*

2 *Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen:*

*a. **Veranstaltungen verbieten oder einschränken**;*

Referenzzentren

Art. 17 *Nationale Referenzzentren und Bestätigungslaboratorien*

Das BAG kann einzelne Laboratorien als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichnen und diese mit besonderen Untersuchungen und weiteren Sonderaufgaben betrauen.